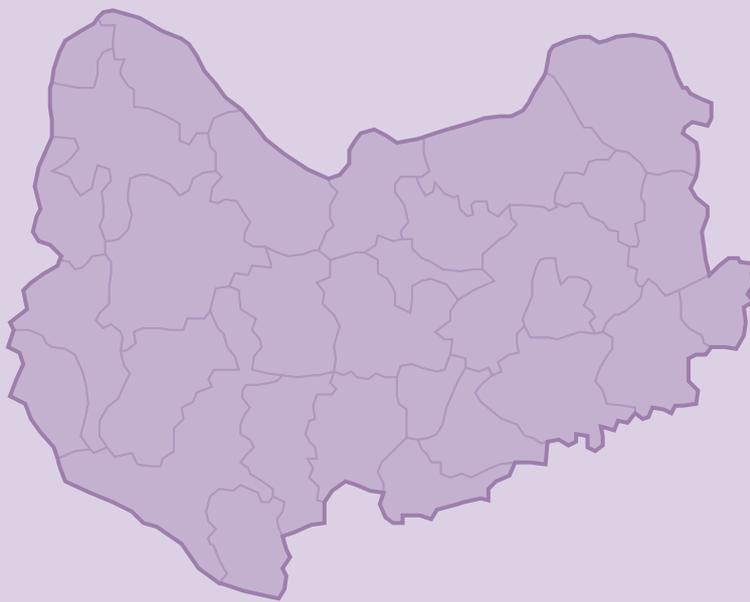




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Raum Amstetten Nord

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



BEARBEITUNG (REGION):

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
Obere Donaustraße 59 | 1020 Wien | Telefon +43 1 2166091 | www.knollconsult.at



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Jochen SCHMID | Florian WOLLER

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	10
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	14
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	18
4. Darstellung der geprüften Alternativen	22
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	24
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	24
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	47
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	70
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	93
6. Zusammenfassende Bewertung	111
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	113
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	113
7.2 Kumulationswirkungen	115
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	116
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	117
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	118
Verzeichnisse	119
Anhang 1	121
Anhang 2	122

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RegROP) Raum Amstetten Nord. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Raum Amstetten Nord liegt im Westen Niederösterreichs an der Grenze zu Oberösterreich. Die Region setzt sich aus 31 Gemeinden der politischen Bezirke Amstetten und Melk zusammen, wobei nur eine Gemeinde zum Bezirk Melk gehört. Im Hinblick auf die Planungsregionen Niederösterreichs gehört die Region zur Hauptregion Mostviertel. Die Region ist vorwiegend landwirtschaftlich geprägt, wobei zwischen den Ackerflächen immer wieder kleinere Waldflächen zu finden sind. In Richtung Süden wird das Gelände allmählich hügeliger. Der hohe Anteil der Ackerflächen weicht in diesen Bereichen vermehrt Offenlandflächen und größeren Waldflächen. Die Region wird landschaftlich außerdem von der am nördlichen Rand verlaufenden Donau und der am westlichen Rand verlaufenden Enns geprägt. Die bevölkerungsreichste Gemeinde der Region ist die Stadtgemeinde Amstetten. Hier lebt etwa ein Fünftel der 112.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Region. Weitere Siedlungsschwerpunkte sind die Gemeinden St. Valentin, Haag und St. Peter in der Au.

Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Nord werden lineare (42) und flächige (3) Siedlungsgrenzen, multifunktionale Landschaftsräume (22.547 ha) und agrarische Schwerpunkträume (20.233 ha) angepasst bzw. neu festgelegt. Einige Gemeinden der Region liegen im Geltungsbereich des aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogrammes Untere Enns (LGBL. 8000/35-2). In den entsprechenden Bereichen bilden die darin enthaltenen Festlegungen die Grundlage für das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord. Da Agrarische Schwerpunkträume im RegROP Untere Enns nicht enthalten waren, handelt es sich bei den Agrarischen Schwerpunkträumen ausschließlich um Neufestlegungen.

Die Umweltauswirkungen der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Nord fallen insgesamt vorrangig positiv aus. Das ist insbesondere auf die umfassenden flächigen Neufestlegungen (Multifunktionale Landschaftsräume, Agrarische Schwerpunkträume) sowie in geringerem Ausmaß auf die neu festgelegten Siedlungsgrenzen zurückzuführen. Die neutralen bzw. die vereinzelt nicht erheblich negativen Auswirkungen, die in erster Linie auf den Entfall des Festlegungstyps der Regionalen Grünzonen zurückzuführen sind, werden gegen die umfassenden Neufestlegungen aufgewogen. Bei einigen Prüfkriterien bzw. Schutzgütern kommt es insgesamt zu einer neutralen Bewertung. Das ist einerseits auf mangelnde räumliche

bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Prüfkriterien und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Andererseits kommt es aufgrund sich ausgleichender positiver und negativer Auswirkungen zu einer insgesamt neutralen Bewertung. Prüfkriterien, die von den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Nord vorrangig negativ beeinflusst werden, wurden nicht identifiziert. Es gibt allerdings Prüfkriterien, für die aufgrund von Unsicherheiten eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist.

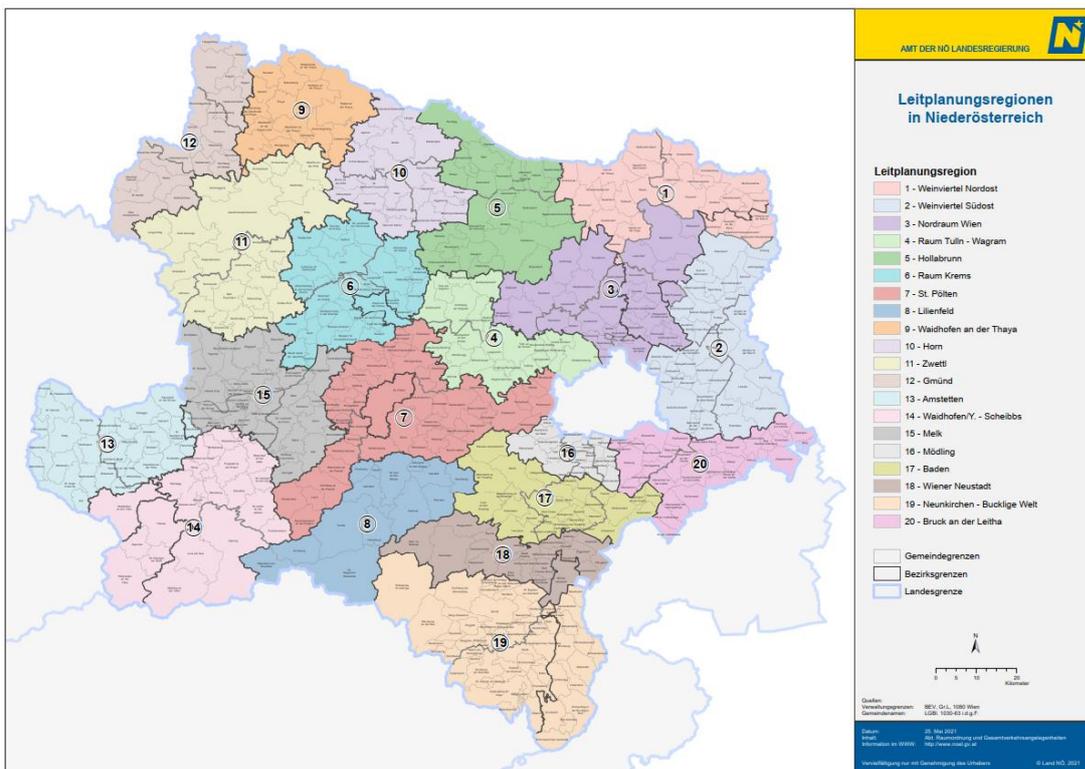
Vereinzelt kommt es zu Anpassungen, die im Hinblick auf einzelne Prüfkriterien negativ zu bewerten sind, so bspw. Reduktionen von Regionalen Grünzonen bzw. die Umwandlungen von Regionalen Grünzonen in Multifunktionale Landschaftsräume im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme oder wenn diese Anpassungen im Bereich von bisher unzerschnittenen Lebensräumen zu verzeichnen sind. Zur Begegnung kommt es zu entsprechenden Neufestlegungen an anderer Stelle bzw. zu entsprechenden negativen Auswirkungen werden Maßnahmen, die eine Umsetzung auf der örtlichen Planungsebene einfordern, formuliert. Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind aufgrund der großflächigen Festlegungen, die einen Beitrag zur Freihaltung von unverbauten Böden leisten, insgesamt positiv zu bewerten.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang 1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang 2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Raum Amstetten Nord dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Raum Amstetten Nord bildete das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm Untere Enns (LGBL. 8000/35-2) die Ausgangslage. Der Geltungsbereich dieses RegROP beschränkte sich auf vier Gemeinden im nordwestlichen Teil der Region und hatte z.T. andere Festlegung. Das RegROP wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt:

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume (bisher: Erhaltenswerte Landschaftsteile)
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Raum Amstetten Nord sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- ▶ Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

Zielsetzungen des RegROP Raum Amstetten Nord:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte
- (5) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“
- (6) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (= Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z 2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2024

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Raum Amstetten Nord beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
			Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³)	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begründungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ		Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT-Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden Zone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Die Beibehaltung bestehender Eignungszonen führt zu keinen Änderungen.
Fall 2	Marginale Veränderung an Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Marginale Veränderungen an bestehenden Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe ausgewiesene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ausweisung neuer Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Ja	Unter Fall 3 zugeordnete nicht-marginale Veränderungen gehen mit möglicher Ausweitung des Abbaus bzw. der Abbauflächen einher. Dementsprechend sind übliche mit Rohstoffabbau verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Dementsprechend ist jedenfalls eine vertiefende Umweltprüfung (ggf. mit eigener Scoping-/Screening-Schritten) erforderlich.

Quelle: ÖIR, 2024

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 5 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, da hier keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2024

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2024

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Absichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im April/Mai 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswerdung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist in Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt - gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitat, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralem Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Raum Amstetten Nord und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

1. *Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
2. *Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesene erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Bei den insgesamt 45 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen handelt es sich um 42 lineare und drei flächige Siedlungsgrenzen. Beim Großteil der Siedlungsgrenzen handelt es sich um Neufestlegungen von linearen Siedlungsgrenzen. Diese sind vorwiegend in Gemeinden zu finden, die außerhalb des Geltungsbereiches des Regionalen Raumordnungsprogrammes Untere Enns (LGBl. 8000/35-2) liegen. Bei 18 Siedlungsgrenzen bildete hingegen das RegROP Untere Enns die Grundlage für die Festlegung. Es kam dabei einmal zu einer Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze und einmal zu einem Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand. Die beiden Fälle betreffen dieselbe Siedlungsgrenze in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla. Drei flächige und 14 lineare Siedlungsgrenzen wurden unverändert aus dem RegROP Untere Enns übernommen. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	27	Allhartsberg, Ernsthofen, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Neuhofen an der Ybbs, Sonntagberg, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, Strengberg, Wallsee-Sindelburg, Winklarn, Zeillern
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	-	-
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	-	-
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	1	St. Pantaleon-Erla
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	1	St. Pantaleon-Erla
	Entfall einer Siedlungsgrenze	-	-
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Im Vergleich zum ursprüngliche Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) kam es aufgrund der teilregionalen Arbeitsgruppen und der Gemeindetermine lediglich zu geringfügigen Anpassungen der Siedlungsgrenzen. Die im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) eingebrachten Änderungsanliegen konnten durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens

des Planungsteams allesamt geklärt und in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Es kam bspw. zu einer Anpassung im Bereich einer bestehenden Siedlungsgrenzen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Untere Enns (LGBl. 8000/35-2), durch die die Entwicklung einer Baulandlücke ermöglicht werden sollte.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Aufgrund der dichten Besiedelung und der verstreuten Lage der bestehenden Siedlungen, sind im Raum Amstetten Nord nur vereinzelt großflächige naturnahe Lebensräume anzutreffen, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind. Größere naturnahe Lebensräume sind bspw. in Form von Wäldern (Salaberger Wald, Stiftswald Seitenstetten) sowie im Nahbereich der Donau und der Ybbs (Uferbereiche, Auwälder) zu finden. Es gibt sowohl Lebensräume, in denen Laubbäume vorherrschend sind, so bspw. entlang der Donau, als auch solche in denen Nadelbäume dominieren, wie den Salaberger Wald (UBA, 2018). Abgesehen von den naturnahen Lebensräumen gibt es zudem weitläufige landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Offenlandflächen im südlichen Teil der	↖	2	Die Festsetzung neuer Siedlungsgrenzen ist im Hinblick auf den Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch die neu festgelegten Siedlungsgrenzen wird sich kleinräumig die lineare Erweiterung von Siedlungsgebieten bzw. die Beanspruchung von (naturnahen) Grünlandbereichen reduzieren.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Bei jener Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, wird durch die Anpassungen kleinräumig eine etwaige Siedlungsentwicklung im Bereich von Grünlandflächen ermöglicht. Eine Zerschneidung eines bisher unzerschnittenen Lebensraums ist aufgrund der Anpassung nicht zu erwarten. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von potenziellen Lebensräumen, sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Region. Diese Bereiche sind aufgrund von punktuellen (Siedlungen, Weiler) und linearen (Verkehrsinfrastrukturen) anthropogenen Barrieren kleinteiliger strukturiert.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen sind allesamt im nordwestlichen Teil der Region zu finden. Die Lebensräume in diesem Teil der Region sind kleinteilig strukturiert und vorwiegend von Ackerflächen geprägt.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Siedlungsentwicklung ist in der Nullvariante vornehmlich an den Siedlungsändern von Entwicklungsschwerpunkten (wie Amstetten, St. Valentin oder St. Peter in der Au) zu erwarten (stadtland, 2023). Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen verhindern teilweise eine weitere Längsstreckung von Siedlungskörpern. Sie tragen dadurch zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei, so bspw. in der Gemeinde Ernsthofen. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der im überwie-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	genden Teil der Region weiterhin bestehende Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Schutzgebiete der Region sind vorrangig im Bereich von Flüssen zu finden. Bei den beiden Naturschutzgebieten (Hochau, Insel Wörth) der Region handelt es sich um Inseln, die in der Donau und somit am nördlichen Rand der Region liegen. Im Bereich der Donau sind außerdem drei Europaschutzgebiete zu finden (FFH- und VS-Gebiet Machland Süd, FFH-Gebiet Strudengau – Nibelungengau). Ein weiteres Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse) ist im Bereich der Ybbs und deren Zuflüssen (z.B. Url, Zauchbach) festgelegt.</p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Nord keinen Nationalpark.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen liegen allesamt abseits der genannten Schutzgebiete.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere</p>	←↘	2	Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen liegen allesamt abseits der genannten Schutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Jene Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, liegt abseits der genannten Schutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, das in mehreren Bereichen unmittelbar an bestehende Siedlungsgebiete grenzt. Bei etwaigen randlichen Siedlungserweiterungen kann es in diesen Bereichen ggf. zu räumlichen Konflikten kommen.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen entfalten mangels einer räumlichen Überschneidung in der Nullvariante keine Wirkung auf die genannten Schutzgebiete.</p>						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die großflächigsten Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind am nördlichen Rand der Region im Bereich der Donau zu finden. Teilweise wären weite Teile einzelner Gemeinden von entsprechenden Hochwasserereignissen betroffen, so bspw. die Gemeinde Ardagger. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind zudem insbesondere die Ybbs und deren</p>	↔	2	Aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung sind die neu festgelegten Siedlungsgrenzen im Hinblick auf die Freihaltung von Hochwasserüberflutungsflächen nicht von Relevanz.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Jene Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, liegt am Rand einer Hochwasserüberflutungsfläche. Ein Teilbereich der Siedlungsgrenze ragte vor der Verkürzung in die Überflutungsfläche eines 100-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Zuflüsse, sowie die Erla relevant. Entlang dieser Gewässer wären bspw. die Gemeinden St. Valentin, Aschbach-Markt und St. Georgen am Ybbsfelde stark von einem Hochwasserereignis betroffen.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen liegen teilweise im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen entlang der Erla.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Kleinräumig sind die bestehenden Siedlungsgrenzen so angeordnet, dass sie in der Nullvariante eine Siedlungserweiterung in Richtung von Hochwasserüberflutungsflächen zusätzlich einschränken, so bspw. in der Gemeinde St. Valentin.</p>			jährlichen Hochwassers. Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung bleiben in diesem Bereich aufgrund der Anpassung der Siedlungsgrenze und der Lage der Hochwasserüberflutungsfläche beinahe unverändert. Erheblich negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.			
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Amstetten Nord gibt es keinen Naturpark. Naherholungsräume, die potenziell von regionaler Bedeutung sind, gibt es in der Region bspw. in Form von</p>	↔	2	Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen schränken kleinräumig die Siedlungsentwicklung in Richtung von Grünlandbereichen ein. Die in der Region betroffenen Grünlandbereiche sind als Naherholungsräume allenfalls von lokaler Bedeutung.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Wäldern und Auegebieten. Ansonsten sind in der Region Naherholungsräume von lokaler Bedeutung vorhanden, sowie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe.</p> <p>In den nordwestlichen Gemeinden der Region gibt es vereinzelt bestehende Siedlungsgrenzen im Bereich von potenziell lokal bedeutenden Grünlandbereichen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraums nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen sind teilweise so gelegen bzw. ausgerichtet, dass sie in der Nullvariante kleinräumig eine Siedlungsentwicklung in Richtung von lokal bedeutenden Grünlandbereichen (z.B. kleinere Waldflächen) einschränken. Auf regionaler Betrachtungsebene ist die grundsätzlich positive Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen als geringfügig zu bewerten.</p>		3	Jene Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, liegt nicht in einem Bereich, der für die Naherholung von besonderer Bedeutung ist.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen ist im Raum Amstetten Nord insbesondere entlang der A1 Westautobahn, die in Ost-West-Richtung durch die gesamte Region verläuft, gegeben. Die entsprechenden Lärmzonen erstrecken sich in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) beidseitig teilweise jeweils über Entfernungen von mehr als 1 km. Ähnliches gilt für die teilweise parallel zur A1 verlaufende Westbahnstrecke. Weitere relevante Lärmquellen sind die Landesstraßen B1, B42 und B121. Es gibt einige Gemeinden, durch die mehrere der genannten Lärmquellen verlaufen, weshalb hier großflächig eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen zu verzeichnen ist, so bspw. in den Gemeinden Amstetten, St. Georgen am Ybbsfelde und Blindenmarkt.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀)</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich weiterhin nicht ausgeschlossen, zumal die neu festgelegten Siedlungsgrenzen nicht primär zur Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen festgelegt werden. Die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen sind gegebenenfalls einzuhalten.</p>	x	-	x
			3	<p>Durch das Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand bei gleichzeitiger Verkürzung dieser Siedlungsgrenze sind aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassung auf einer regionalen Betrachtungsebene keine Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen zu erwarten.</p> <p>Jene Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, liegt abseits der genannten Lärmquellen.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p>In den nordwestlichen Gemeinden der Region gibt es bestehende Siedlungsgrenzen, die in Bereichen liegen, die eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufweisen, so bspw. in den Gemeinden St. Valentin und Ennsdorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter darauf zurückzuführen, dass Lärmzonen in Bereichen zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden Amstetten, Haag oder St. Valentin (stadtland, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Die bestehenden Siedlungsgrenzen in den nordwestlichen Gemeinden der Region tragen in der Nullvariante kleinräumig dazu bei, ein weiteres Heranrücken an die genannten Lärmquellen zu verhindern, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum Amstetten Nord beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 11,1 %. Versiegelt sind 5,0 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Region liegt bei beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen ist aufgrund der Wirkung von Siedlungsgrenzen auf die Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Im Bereich jener Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, wird kleinräumig die Festlegung von Widmungsarten, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge eine bauliche Entwicklung zulassen, ermöglicht. Auf einer regionalen Betrachtungsebene bewegen sich die Auswirkungen dieser Anpassung auf die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheit behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen liegen allesamt in Gemeinden, in denen in der näheren Zukunft aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (stadtland, 2023). Sie tragen an den jeweiligen Standorten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bei und entfalten eine positive Wirkung auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme,</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>und in geringerem Maße auch auf die Bodenversiegelung.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass im Raum Amstetten Nord künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte der Region liegt mit 126 EW/km² deutlich über dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Eine entlang der Westbahnstrecke gedachte Achse bildet den bedeutendsten Bevölkerungsschwerpunkt der Region. Von Ost nach West verläuft diese Achse mitunter durch Blindenmarkt, Amstetten, Aschbach-Markt, St. Peter in der Au, Haag, St. Valentin und Ennsdorf. Kleinere Bevölkerungsschwerpunkte sind entlang der Ybbs (Amstetten bis Waidhofen an der Ybbs) sowie am westlichen Rand der Region in der Nähe zum oberösterreichischen Steyr zu finden.</p> <p>Neben den größeren Siedlungen, die mitunter auch einen kleinstädtischen Charakter aufweisen, ist die Region allen vor-</p>	↔	2	Die einschränkende Wirkung von Siedlungsgrenzen ist im Hinblick auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten. Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen im Raum Amstetten Nord verhindern an den entsprechenden Standorten eine Siedlungsentwicklung in eine bestimmte Richtung und tragen dadurch zur Kompaktheit des jeweiligen Siedlungsgebietes bei. Es gibt in der Region allerdings auch viele Siedlungsgebiete, die von den gegenständlichen Festlegungen nicht betroffen sind.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Im Bereich jener Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, wird kleinräumig eine Siedlungsentwicklung im Anschluss an einen bestehenden Siedlungskörper ermöglicht. Die Anpassung widerspricht einer kompakten Siedlungsstruktur daher nicht.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ran von historisch gewachsenen, lockeren (Streu-)Siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern geprägt. Das Bevölkerungswachstum der jüngeren Vergangenheit hat einerseits Siedlungserweiterungen an den Ortsrändern der größeren Siedlungen gebracht. Andererseits sind allerdings auch Siedlungen in Streulagen entstanden bzw. angewachsen.</p> <p>In den nordwestlichen Gemeinden der Region gibt es eine Reihe von bestehenden Siedlungsgrenzen, die vorwiegend am Rand kleinerer Siedlungen zu finden sind. Der Großteil der Siedlungsgebiete der Region ist nicht durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern von Entwicklungsschwerpunkten (wie Amstetten, St. Valentin oder St. Peter in der Au) stattfindet (stadtland, 2023). Eine künftige Siedlungsentwicklung im Bereich von bestehenden Streusiedlungen ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten grundsätzlich allerdings ebenso nicht auszuschließen. Die in der Nullvariante zu erwartende Entwicklung steht somit zumindest teilweise im Widerspruch zu einer kompakten Siedlungsstruktur.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Aufgrund ihrer einschränkenden Wirkung verhindern die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante an den jeweiligen Standorten in den nordwestlichen Gemeinden der Region randliche Siedlungserweiterungen. Sie tragen dadurch zur Kompaktheit der dortigen Siedlungsstrukturen bei. Aufgrund der geringen Anzahl der bestehenden Siedlungsgrenzen ist deren Wirkung auf regionaler Betrachtungsebene als geringfügig zu bewerten.						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind im Raum Amstetten Nord großflächig vorzufinden, insbesondere in den zentralen bzw. westlichen Bereichen der Region. Über einen hohen Anteil an hochwertigen Böden verfügen bspw. die Gemeinden Wolfsbach, Aschbach-Markt oder Weistrach. An den Rändern der Region, bspw. im Nahbereich der Donau oder in den hügeligeren Bereichen am südöstlichen Rand der Region, sind kaum hochwertige Böden anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Ennsdorf, Sonntagberg oder Allhartsberg.</p> <p>In den nordwestlichen Gemeinden der Region sind einige Siedlungsgrenzen im Bereich von hochwertigen Böden zu finden, so bspw. in den Gemeinden St. Valentin, Ernsthofen und St. Pantaleon-Erla.</p>	↔	2	Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der neu festgelegten Siedlungsgrenzen ist, gibt es im Raum Amstetten Nord einige neu festgelegte Siedlungsgrenzen, die eine Siedlungsentwicklung in Richtung der hochwertigsten Böden verhindern und dadurch zum Erhalt der hochwertigsten Böden beitragen, so bspw. in den Gemeinden Wallsee-Sindelburg, Haag oder Haidershofen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Jene Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, liegt abseits der hochwertigen Böden.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von hochwertigen Böden grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist, verhindern diese aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung in der Nullvariante vereinzelt Siedlungserweiterungen auf hochwertigen Böden, so bspw. in St. Valentin.</p>						
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Nord sind zwei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet Strudengau und Umgebung liegt am nordöstlichen Rand der Region. Zu diesem Landschaftsschutzgebiet gehören neben der Gemeinde Neustadtl an der Donau weitere Gemeinden des Bezirks Melk, die außerhalb der Region liegen. Das zweite Landschaftsschutzgebiet der Region (Ybbsfeld-Forstheide) erstreckt sich entlang der Ybbs über sechs Gemeinden (Allhartsberg, Amstetten, Euratsfeld, Kematen an der Ybbs, St. Georgen am Ybbsfelde, Winklarn).</p>	↔	2	Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen liegen allesamt abseits der genannten Landschaftsschutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Jene Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, liegt abseits der genannten Landschaftsschutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen liegen allesamt abseits der genannten Landschaftsschutzgebiete.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinde Neustadt an der Donau, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Strudengau und Umgebung liegt.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen entfalten mangels einer räumlichen Überschneidung in der Nullvariante keine Wirkung auf die genannten Landschaftsschutzgebiete.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Nord 15 Naturdenkmale, die mehrheitlich im nördlichen Teil der Region in der Nähe der Donau zu finden sind. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es Felsgebilde und Quellen, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Burgställe oder Hausberganlagen) sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Wallsee oder das Schloss Seisenegg.</p> <p>Im Raum Amstetten Nord gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen liegen allesamt nicht im Nahbereich von Naturdenkmalen oder Kulturgütern.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das</p>	↔	2	<p>Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen liegen allesamt abseits der genannten Naturdenkmale. Die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 sind unabhängig von einer etwaigen Siedlungsgrenze im Bereich des Naturdenkmals weiterhin anzuwenden.</p> <p>Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen sind vereinzelt im Nahbereich von bestehenden Kulturgütern zu finden (z.B. Schloss Leutzmannsdorf). Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind von neu festgelegten Siedlungsgrenzen keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Siedlungsentwicklung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Jene Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, liegt abseits der Naturdenkmale und Kulturgüter.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist insbesondere dort denkbar, wo Kulturgüter in Nahbereichen von Siedlungen zu finden sind, die künftig potenziell eine Siedlungsentwicklung erfahren, so bspw. in den Gemeinden Blindenmarkt oder St. Peter in der Au. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen entfalten mangels einer räumlichen Überschneidung in der Nullvariante keine Wirkung auf die in der Region vorhandenen Naturdenkmale oder Kulturgüter.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Nord gibt es 284 wasserrechtliche Schutzgebiete und ein wasserrechtliches Schongebiet. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen. Größere Schutzgebiete sind bspw. in den Gemeinden Amstetten, Wolfsbach oder St.</p>	↔	2	<p>Im Raum Amstetten Nord gibt es vier neu festgelegte Siedlungsgrenzen, die im Nahbereich von wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebieten liegen. Zwei dieser Siedlungsgrenzen schränken kleinräumig die Siedlungsentwicklung in Richtung des wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiets ein und tragen damit zu deren Freihaltung bei.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schongeb-</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Pantaleon-Erla zu finden. Die Schutzgebiete dienen sowohl dem Schutz von Quellen als auch von Brunnen. Das einzige Schongebiet der Region ist großflächig zwischen den Gemeinden Amstetten und Winklarn ausgewiesen.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen in den nordwestlichen Gemeinden der Region liegen in einigen wenigen Fällen im Nahbereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind, der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick</p>			biets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Siedlungsgrenze weiterhin Bestand.			
			3	Jene Siedlungsgrenze, bei der es sowohl zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand als auch zu einer Verkürzung der Siedlungsgrenze kommt, liegt abseits der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten. Aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung entfalten die bestehenden Siedlungsgrenzen ihre einschränkende Wirkung in der Nullvariante nicht im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele</p>	↔	2	Durch die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen und der damit einhergehenden Einschränkung der Siedlungsentwicklung werden unverbauete Böden grundsätzlich freigehalten und ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Zudem begünstigen Siedlungsgrenzen eine kompakte Siedlungsentwicklung, wodurch Emissionseinsparungen im Bereich der Mobilität realisiert werden können. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar, bspw. wenn sich aufgrund von neu festgelegten Siedlungsgrenzen Siedlungsentwicklung in andere Bereiche der Region verlagert und es dadurch zu einem Anstieg des Pendelverkehrs kommt. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x
			3	Durch das Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand bei gleichzeitiger Verkürzung dieser Siedlungsgrenze sind aufgrund der	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	(siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten. Ob von den bestehenden Siedlungsgrenzen eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen.			Geringfügigkeit dieser Anpassung auf einer regionalen Betrachtungsebene keine Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen zu erwarten.			

Quelle: Knollconsult, 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Raum Amstetten Nord und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den multifunktionalen Landschaftsräumen⁶, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

Im Raum Amstetten Nord sind multifunktionale Landschaftsräume mit einer Gesamtfläche von 22.547 ha ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns (LGBl. 8000/35-2),

⁶ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

in dessen Geltungsbereich nur vier Gemeinden der Region lagen, waren ELT in einem Ausmaß von 461 ha festgelegt. Bei diesen bestehenden ELT (nunmehr MLR) kam es sowohl zu Vergrößerungen als auch zu Reduktionen, wobei die Vergrößerungen insgesamt überwiegen. Zudem kam es zu großflächigen Umwandlungen von RGZ in MLR. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 8). Die festgelegten MLR sind großflächig insbesondere an den Rändern der Region zu finden, so bspw. entlang der Donau, im Bereich zwischen Sonntagberg und Blindenmarkt, sowie entlang der südwestlichen Grenze der Region zu Oberösterreich.

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche	21.226,2 ha	alle Gemeinden außer die Gemeinde Ennsdorf
	Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche	106,3 ha	Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla, St. Valentin
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	12,9 ha	Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla, St. Valentin
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	-	-
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	80,5 ha	Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla, St. Valentin
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	846,6 ha	St. Pantaleon-Erla, St. Valentin

Quelle: Knollconsult, 2024

Das Gesamtbild der multifunktionalen Landschaftsräume hat sich im Vergleich zum ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) nicht wesentlich verändert. Bei den im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) eingebrachten Änderungsanliegen ging es vorrangig um geringfügige Anpassungen. In Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden bzw. im Rahmen der fachlichen Bearbeitung seitens des Planungsteams wurden Lücken, die im ursprünglichen Fachvorschlag noch enthalten waren, geschlossen sowie zahlreiche Feinabgrenzungen durchgeführt. Die bestehenden ELT des Regionalen Raumordnungsprogrammes Untere Enns (LGBl. 8000/35-2) wurden nach einer entsprechenden Prüfung und nach Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden größtenteils beibehalten und in MLR umbenannt.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung ↖ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung
--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Aufgrund der dichten Besiedelung und der verstreuten Lage der bestehenden Siedlungen, sind im Raum Amstetten Nord nur vereinzelt großflächige naturnahe Lebensräume anzutreffen, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind. Größere naturnahe Lebensräume sind bspw. in Form von Wäldern (Salaberger Wald, Stiftswald Seitenstetten) sowie im Nahbereich der Donau und der Ybbs (Uferbereiche, Auwälder) zu finden. Es gibt sowohl Lebensräume, in denen Laubbäume vorherrschend sind, so bspw. entlang der Donau, als auch solche in denen Nadelbäume dominieren, wie den Salaberger Wald (UBA, 2018).	↘	2	Es kommt in mehreren Bereichen, wo (naturnahe) Lebensräume zu finden sind, bzw. angrenzend an naturnahe Lebensräume wie Wälder, zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen, so insbesondere entlang der Donau oder im Bereich der Offenlandflächen in den südlichen Gemeinden der Region. Diese Anpassungen fallen teilweise großflächig aus und tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung von großflächig unzerschnittenen Lebensräumen bei. Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen in den nordwestlichen Gemeinden der Region fallen sehr kleinräumig aus. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind von diesen Reduktionen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Abgesehen von den naturnahen Lebensräumen gibt es zudem weitläufige landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Offenlandflächen im südlichen Teil der Region. Diese Bereiche sind aufgrund von punktuellen (Siedlungen, Weiler) und linearen (Verkehrsinfrastrukturen) anthropogenen Barrieren kleinteiliger strukturiert.</p> <p>Die bestehenden ELT überlagern in den nordwestlichen Teilen der Region Grünlandbereiche, wie den Herzograder Wald, Offenlandflächen in der Gemeinde St. Valentin oder den Uferbereich entlang der Enns in der Gemeinde Ernsthofen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Siedlungsentwicklung ist in der Nullvariante vornehmlich an den Siedlungsändern von Entwicklungsschwerpunkten (wie Amstetten, St. Valentin oder St. Peter in der Au) zu erwarten (stadtland, 2023). Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die in den nordwestlichen Gemeinden der Region bestehenden ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, grundsätzlich</p>			<p>Die marginalen flächigen Reduktionen machen weniger als 0,1 % der Neufestlegungen und Vergrößerungen aus.</p>			
			3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind im Bereich von kleineren Waldflächen und anthropogenen Strukturen (wie Straßen) in den nordwestlichen Gemeinden der Region zu finden. Bei einigen dieser Reduktionen kann davon ausgegangen werden, dass die Reduktion auf das mangelnde Zutreffen der MLR-Kriterien zurückzuführen ist. In diesen Fällen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In anderen Fällen sind negative Auswirkungen im Sinne einer Beanspruchung bzw. einer Zerschneidung von Lebensräumen aufgrund der Anpassungen denkbar, so bspw. in der Gemeinde St. Valentin. Auf einer regionalen Betrachtungsebene bewegen sich die Auswirkungen dieser Anpassungen aufgrund des geringfügigen Ausmaßes allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Zu Umwandlungen von RGZ in MLR kommt es in gewässernahen Grünlandbereichen in den nordwestlichen Gemeinden der Region. Die Umwandlungen sind vorrangig entlang der Donau und in geringerem Ausmaß entlang der Enns zu finden. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind in diesen Bereichen durch die Umwandlung von RGZ in MLR weniger stark eingeschränkt. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der im überwiegenden Teil der Region weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.			Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) besteht weiterhin ein Lenkungseffekt in Richtung Flächen, die eine geringere Sensibilität im Hinblick auf die Zerschneidung von Lebensräumen aufweisen. Es sind daher aufgrund der Umwandlungen von RGZ in MLR keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Schutzgebiete der Region sind vorrangig im Bereich von Flüssen zu finden. Bei den beiden Naturschutzgebieten (Hochau, Insel Wörth) der Region handelt es sich um Inseln, die in der Donau und somit am nördlichen Rand der Region liegen. Im Bereich der Donau sind außerdem drei Europaschutzgebiete zu finden (FFH- und VS-Gebiet Machland Süd, FFH-Gebiet Strudengau – Nibelungengau). Ein weiteres Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse) ist im Bereich der Ybbs und deren Zuflüssen (z.B. Url, Zauchbach) festgelegt.</p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Nord keinen Nationalpark.</p> <p>Die bestehenden ELT liegen allesamt abseits der genannten Schutzgebiete.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten</p>	↔	2	Es kommt im Bereich der drei genannten Europaschutzgebiete zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Die Naturschutzgebiete sind nicht von der Festlegung neuer MLR-Flächen betroffen. Großflächige Überlagerungen sind insbesondere bei den Europaschutzgebieten entlang der Donau in den Gemeinden Ardagger, Wallsee-Sindelburg und Neustadt an der Donau zu verzeichnen. Die neu festgelegten MLR tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei. Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen und Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen liegen abseits der genannten Schutzgebiete.	++	Nicht erforderlich	++
			3	Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen, sowie Umwandlungen von RGZ in MLR sind nicht im Bereich der genannten Schutzgebiete zu verzeichnen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, das in mehreren Bereichen unmittelbar an bestehende Siedlungsgebiete grenzt. Bei etwaigen randlichen Siedlungserweiterungen kann es in diesen Bereichen ggf. zu räumlichen Konflikten kommen.</p> <p>Die bestehenden ELT entfalten mangels einer räumlichen Überschneidung in der Nullvariante keine Wirkung auf die genannten Schutzgebiete.</p>						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die großflächigsten Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind am nördlichen Rand der Region im Bereich der Donau zu finden. Teilweise wären weite Teile einzelner Ge-</p>	↔	2	Es kommt insbesondere im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen entlang der Donau zu großflächigen Überlagerungen mit neu festgelegten MLR. Die Überlagerungen im Bereich der anderen Fließgewässer (Erla, Ybbs, Url, Zauchbach) fallen kleinräumig aus. Die neu festgelegten MLR tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>meinden von entsprechenden Hochwasserereignissen betroffen, so bspw. die Gemeinde Ardagger. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind zudem insbesondere die Ybbs und deren Zuflüsse, sowie die Erla relevant. Entlang dieser Gewässer wären bspw. die Gemeinde St. Valentin, Aschbach-Markt und St. Georgen am Ybbsfelde stark von einem Hochwasserereignis betroffen.</p> <p>Die bestehenden ELT liegen allesamt abseits der Hochwasserüberflutungsflächen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die bestehenden ELT entfalten mangels einer räumlichen Überschneidung in der Nullvariante keine Wirkung auf die Hochwasserüberflutungsflächen.</p>			<p>alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.</p> <p>Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen und Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen liegen abseits der Hochwasserüberflutungsflächen.</p>			
			3	<p>Die Überlagerungen von Hochwasserüberflutungsflächen mit ersatzlosen Aufhebungen oder nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen fallen im Raum Amstetten Nord sehr kleinräumig aus. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind von diesen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Es kommt entlang der Donau zu großflächigen Überlagerungen von Hochwasserüberflutungsflächen mit Umwandlungen von RGZ in MLR. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind in diesen Bereichen durch die Umwandlung von RGZ in MLR weniger stark eingeschränkt. Allerdings haben in den gegenständlichen Bereichen die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen weiterhin Bestand. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Hochwasserüberflutungsflächen zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Nord gibt es keinen Naturpark. Naherholungsräume, die potenziell von regionaler Bedeutung sind, gibt es in der Region bspw. in Form von Wäldern und Auegebieten. Ansonsten sind in der Region Naherholungsräume von lokaler Bedeutung anzutreffen, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe.</p> <p>Die bestehenden ELT liegen in den nordwestlichen Gemeinden der Region teilweise im Bereich von potenziell lokal bedeutenden Grünlandbereichen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die in den nordwestlichen Gemeinden der Region bestehenden ELT stellen, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine (zusätzliche) Einschränkung für etwaige</p>	↔	2	Im Bereich von Naherholungsräumen, die potenziell von regionaler Bedeutung sind, sind insbesondere Neufestlegungen von MLR zu verzeichnen, so bspw. entlang der Donau. Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen und die Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen betreffen Naherholungsräume nur in einem sehr geringen Ausmaß. Die Anpassungen sind im Hinblick auf den Erholungswert der Naherholungsräume aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) positiv zu bewerten.	++	Nicht erforderlich	++
			3	Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind im Bereich von kleineren Waldflächen und anthropogenen Strukturen (wie Straßen) in den nordwestlichen Gemeinden der Region zu finden. Die betroffenen Bereiche weisen keine besondere Bedeutung als Naherholungsräume auf.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Entwicklungen, die den Erholungswert eines Naherholungsraumes beeinträchtigen können, dar. Die bestehenden ELT tragen dadurch zum Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft bei.			von Widmungsarten) ist in den gegenständlichen Bereichen allerdings weiterhin nicht mit Entwicklungen zu rechnen, die den Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigen.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen ist im Raum Amstetten Nord insbesondere entlang der A1 Westautobahn, die in Ost-West-Richtung durch die gesamte Region verläuft, gegeben. Die entsprechenden Lärmzonen erstrecken sich in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) beidseitig teilweise jeweils über Entfernungen von über 1 km. Ähnliches gilt für die teilweise parallel zur A1 verlaufende Westbahnstrecke. Weitere relevante Lärmquellen sind die Landesstraßen B1, B42 und B121. Es gibt einige Gemeinden, durch die mehrere der genannten Lärmquellen verlaufen, weshalb hier großflächig eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen zu verzeichnen ist, so bspw. in den Gemeinden Amstetten, St. Georgen am Ybbsfelde und Blindenmarkt.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, von Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. von Festlegungen neuer MLR-Flächen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. So tragen MLR grundsätzlich dazu bei, Grünlandbereiche und deren Regulationsfunktion zu erhalten. Gleichzeitig werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten durch MLR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Durch die Anpassungen verändert sich auch die Betroffenheit der MLR von den genannten Emissionen. Die neu festgelegten MLR sind unter anderem auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen (A1 Westautobahn, Westbahnstrecke, Landesstraßen B1 und B121) zu finden. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tra-</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p>In den nordwestlichen Gemeinden der Region gibt es bestehende ELT, die im Nahbereich der Autobahn A1 und der Westbahnstrecke liegen und dadurch eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufweisen, so bspw. in den Gemeinden St. Valentin und Ennsdorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter darauf zurückzuführen ist, dass Lärmzonen in Bereichen zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den</p>			<p>gen die neu festgelegten bzw. in geringfügigem Ausmaß auch die Vergrößerungen bestehender ELT dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, positiv zu bewerten.</p>			
			3	<p>Die Auswirkungen von ersatzlosen Aufhebungen oder nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sowie von Umwandlungen von RGZ in MLR auf den Ausstoß bzw. die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtweitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Gemeinden Amstetten, Haag oder St. Valentin (stadtland, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten. Ob von den bestehenden ELT eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen. Allerdings tragen die in den nordwestlichen Gemeinden der Region bestehenden ELT in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in den entsprechenden Bereichen im Nahbereich der Autobahn A1 und der Westbahnstrecke dazu bei, dass lärmsensible Widmungen (wie Wohnbaulandwidmungen) nicht in diesen Bereichen umgesetzt werden, wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist nur ein kleiner Teil der Bereiche, die eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufweisen, von dieser Wirkung der bestehenden ELT betroffen.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum Amstetten Nord beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 11,1 %. Versiegelt sind 5,0 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Region liegt bei beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p>	↙	2	<p>Die Vergrößerung bestehender ELT-Flächen bzw. die Festlegung neuer MLR-Flächen ist, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch das Instrument werden multifunktionale Teile der Landschaft zusätzlich geschützt, was einen gewissen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden bewirken kann.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind sehr kleinräumig in den nordwestlichen Gemeinden der Region zu finden. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind von diesen Reduktionen keine erheblichen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung zu erwarten.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Im Raum Amstetten Nord sind vorwiegend nicht-beanspruchte Flächen und nur vereinzelt bereits bebaute Flächen von einer ersatzlosen Aufhebung oder einer nicht-marginalen flächigen Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche betroffen. Bei den bereits bebauten Flächen ist die Reduktion auf das mangelnde Zutreffen der MLR-Kriterien zurückzuführen. In diesen Fällen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheit behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die bestehenden ELT schränken in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung in sensiblen Bereichen ein. Es kann gegebenenfalls zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommen, weshalb der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung geringfügig ausfällt.</p>			<p>In den anderen Fällen werden durch die ersatzlose Aufhebung oder die nicht-marginale flächige Reduktion von bestehenden ELT-Flächen etwaige Widmungsverfahren, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen bzw. eine Bodenversiegelung zur Folge haben können, erleichtert. Wenngleich auch im Bestand eine Flächeninanspruchnahme und eine Bodenversiegelung innerhalb eines ELT grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind diese Reduktionen aufgrund der damit einhergehenden Erleichterungen bei Widmungsverfahren im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung negativ zu bewerten. Auf einer regionalen Betrachtungsebene bewegen sich die Auswirkungen dieser Anpassungen aufgrund des geringfügigen Ausmaßes allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Gleiches gilt für die Umwandlung bestehender RGZ-Flächen in MLR-Flächen, die grundsätzlich eine Inanspruchnahme der Flächen erleichtern, wenngleich diese großteils innerhalb von Hochwasserabflussgebieten (HQ100) liegen und eine Inanspruchnahme bzw. Bebauung dadurch eher unwahrscheinlich erscheint.</p>			
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte der Region liegt mit 126 EW/km² deutlich über dem niederösterreichischen Schnitt von</p>	↔	2	Festlegungen neuer MLR-Flächen sind im Raum Amstetten Nord vorrangig abseits bestehender Siedlungsgebiete zu finden. Dort, wo die neu festgelegten MLR im Nahbereich von bestehenden Siedlungsgebieten liegen	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>88 EW/km². Eine entlang der Westbahnstrecke gedachte Achse bildet den bedeutendsten Bevölkerungsschwerpunkt der Region. Von Ost nach West verläuft diese Achse mitunter durch Blindenmarkt, Amstetten, Aschbach-Markt, St. Peter in der Au, Haag, St. Valentin und Ennsdorf. Kleinere Bevölkerungsschwerpunkte sind entlang der Ybbs (Amstetten bis Waidhofen an der Ybbs) sowie am westlichen Rand der Region in der Nähe zum oberösterreichischen Steyr zu finden.</p> <p>Neben den größeren Siedlungen, die mitunter auch einen kleinstädtischen Charakter aufweisen, ist die Region allen voran von historisch gewachsenen, lockeren (Streu-)Siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern geprägt. Das Bevölkerungswachstum der jüngeren Vergangenheit hat einerseits Siedlungserweiterungen an den Ortsrändern der größeren Siedlungen gebracht. Andererseits sind allerdings auch Siedlungen in Streulagen entstanden bzw. angewachsen.</p> <p>In den nordwestlichen Gemeinden der Region gibt es einige bestehende ELT, die unmittelbar an Siedlungsstrukturen angrenzen, so bspw. im Fall von Windpassing, St. Valentin oder Ernsthofen.</p>			<p>(z.B. in Ertl, Euratsfeld, Neustadtl an der Donau, etc.), tragen diese aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) dazu bei, Siedlungsentwicklung in dafür ungeeigneten Bereichen zu verhindern. Dieser Lenkungseffekt der MLR ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur positiv zu bewerten.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen und Vergrößerungen bestehender ELT sind im Raum Amstetten Nord sowohl im Nahbereich bestehender Siedlungsgebiete als auch abseits der Siedlungsgebiete zu verzeichnen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten.</p>			
			3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind im Raum Amstetten Nord sowohl abseits der bestehenden Siedlungsgebiete als auch angrenzend an diese zu verzeichnen, so bspw. im Fall der Siedlungsgebiete Pyburg und Aichet. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren und damit eine Siedlungsentwicklung erleichtert. Eine Siedlungsentwicklung in den betroffenen Bereichen widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise. Daher und aufgrund des Umstandes, dass eine Siedlungsentwicklung, die nicht kompakt ist, auch im Bestand</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern von Entwicklungsschwerpunkten (wie Amstetten, St. Valentin oder St. Peter in der Au) stattfindet (stadtland, 2023). Eine künftige Siedlungsentwicklung im Bereich von bestehenden Streusiedlungen ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten grundsätzlich allerdings ebenso nicht auszuschließen. Die in der Nullvariante zu erwartende Entwicklung steht somit zumindest teilweise im Widerspruch zu einer kompakten Siedlungsstruktur.</p> <p>Die bestehenden ELT in den nordwestlichen Gemeinden der Region bewirken in der Nullvariante, dass bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte erforderlich sind. Sie erschweren dadurch Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereichen ein und tragen zur Kompaktheit der Siedlungsstrukturen bei, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist.</p>			<p>grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Umwandlung von RGZ- in MLR-Flächen geschieht vorrangig in Bereichen abseits der bestehenden Siedlungsgebiete. Da die Umwandlungen von RGZ- in MLR-Flächen vorwiegend dort zu verzeichnen sind, wo auch Hochwasserabflussgebiete (HQ100) ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen ohnehin nicht zu erwarten. Die Umwandlungen induzieren daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur.</p>			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind im Raum Amstetten Nord großflächig vorzufinden,</p>	↔	2	Im Bereich der hochwertigen Böden sind insbesondere Neufestlegungen von MLR zu verzeichnen. Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen und die Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen betreffen hochwer-	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>insbesondere in den zentralen bzw. westlichen Bereichen der Region. Über einen hohen Anteil an hochwertigen Böden verfügen bspw. die Gemeinden Wolfsbach, Aschbach-Markt oder Weistrach. An den Rändern der Region, bspw. im Nahbereich der Donau oder in den hügeligeren Bereichen am südöstlichen Rand der Region, sind kaum hochwertige Böden anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Ennsdorf, Sonntagberg oder Allhartsberg.</p> <p>In den nordwestlichen Gemeinden der Region kommt es sehr kleinräumig zu Überlagerungen von bestehenden ELT und hochwertigen Böden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die bestehenden ELT schützen, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, sensible Böden und bewirken einen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden. Da nur ein sehr kleinräumiger Bereich der hochwertigen Böden betroffen ist, ist die Wirkung der bestehenden ELT auf die hochwertigen Böden als geringfügig einzustufen.</p>			<p>tige Böden nur in einem sehr geringen Ausmaß. Die Anpassungen sind aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung von hochwertigen Böden und den Erhalt der Produktionsfunktion der Landschaft positiv zu bewerten.</p>			
			3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sowie Umwandlungen von RGZ in MLR sind nur sehr kleinräumig im Bereich von hochwertigen Böden zu verzeichnen. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit der hochwertigen Böden sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Nord sind zwei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet Strudengau und Umgebung liegt am nordöstlichen Rand der Region. Zu diesem Landschaftsschutzgebiet gehören neben der Gemeinde Neustadtl an der Donau weitere Gemeinden des Bezirks Melk, die außerhalb der Region liegen. Das zweite Landschaftsschutzgebiet der Region (Ybbsfeld-Forstheide) erstreckt sich entlang der Ybbs über sechs Gemeinden (Allhartsberg, Amstetten, Euratsfeld, Kematen an der Ybbs, St. Georgen am Ybbsfelde, Winklarn).</p> <p>Die bestehenden ELT liegen allesamt abseits der genannten Landschaftsschutzgebiete.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten</p>	↔	2	Es kommt in beiden genannten Landschaftsschutzgebieten zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Die Neufestlegungen fallen insbesondere in der Gemeinde Neustadtl an der Donau (Landschaftsschutzgebiet Strudengau und Umgebung) großflächig aus. Die Festlegung neuer MLR trägt, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), zur Freihaltung der Landschaftsschutzgebiete bei. Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen und Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen liegen abseits der Landschaftsschutzgebiete.	++	Nicht erforderlich	++
			3	Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sowie Umwandlungen von RGZ in MLR sind nicht im Bereich der beiden Landschaftsschutzgebiete zu verzeichnen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinde Neustadt an der Donau, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Strudengau und Umgebung liegt.</p> <p>Die bestehenden ELT entfalten mangels einer räumlichen Überschneidung in der Nullvariante keine Wirkung auf die genannten Landschaftsschutzgebiete.</p>						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Nord 15 Naturdenkmale, die mehrheitlich im nördlichen Teil der Region in der Nähe der Donau zu finden sind. Es handelt sich bei den Naturdenkmälern vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es Felsgebilde und Quellen, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Burgställe oder Hausberganlagen) sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum Amstetten Nord im Bereich von sechs Naturdenkmälern zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Diese Anpassungen sind, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Freihaltung von Naturdenkmälern positiv zu bewerten. Dasselbe gilt für die vereinzelt betroffenen Kulturgüter. Die genaue Anzahl ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen und Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen sind im Bereich der Naturdenkmale und der Kulturgüter der Region nicht zu verzeichnen.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Wallsee oder das Schloss Seisenegg.</p> <p>Im Raum Amstetten Nord gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p>Die bestehenden ELT liegen, mit Ausnahme einer Baumgruppe in der Gemeinde St. Valentin, allesamt abseits von Naturdenkmälern oder Kulturgütern.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist insbesondere dort denkbar, wo Kulturgüter in Nahbereichen von Siedlungen zu finden sind, die künftig potenziell eine Siedlungsentwicklung erfahren, so bspw. in den Gemeinden Blindenmarkt oder St. Peter in der Au. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch</p>		3	<p>Ein Naturdenkmal (Gemeinde St. Pantaleon-Erla) liegt im Bereich einer Umwandlung eines RGZ in einen MLR. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind im gegenständlichen Bereich durch die Umwandlung der RGZ in einen MLR weniger stark eingeschränkt. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) ist allerdings weiterhin nicht mit Entwicklungen zu rechnen, die das Naturdenkmal erheblich beeinträchtigen, zumal die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 weiterhin Bestand haben.</p> <p>Im Bereich der Kulturgüter kommt es weder zu ersatzlosen Aufhebungen, zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen, noch zu Umwandlungen von RGZ in MLR.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von Naturdenkmälern grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist, trägt der ELT im Bereich der genannten Baumgruppe, indem dieser bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordert, in der Nullvariante mitunter auch dazu bei, dass etwaige Entwicklungen nicht im Bereich des Naturdenkmals, sondern an dafür geeigneteren Standorten stattfinden. Die Überlagerung mit einem Naturdenkmal ist auf regionaler Betrachtungsebene als geringfügig einzustufen.</p> <p>Die bestehenden ELT entfalten mangels einer räumlichen Überschneidung in der Nullvariante keine Wirkung auf die genannten Kulturgüter.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Nord gibt es 284 wasserrechtliche Schutzgebiete und ein wasserrechtliches Schongebiet. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen. Größere Schutzgebiete sind bspw. in den Gemeinden Amstetten, Wolfsbach oder St.</p>	↔	2	Es kommt im Raum Amstetten Nord im Bereich von 72 wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten zur Festlegung neuer MLR. Diese Neufestlegungen tragen, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), zur Freihaltung der wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete bei und sind daher positiv zu bewerten.	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Pantaleon-Erla zu finden. Die Schutzgebiete dienen sowohl dem Schutz von Quellen als auch von Brunnen. Das einzige Schongebiet der Region ist großflächig zwischen den Gemeinden Amstetten und Winklarn ausgewiesen.</p> <p>Es kommt bei den wasserrechtlichen Schutzgebieten zu zwei Überlagerungen mit bestehenden ELT. Das betroffene Schutzgebiet in der Gemeinde Ennsdorf ist erheblich größer als jenes in der Gemeinde Ernsthofen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind, der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick</p>			<p>Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen sind im Bereich der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete nicht zu verzeichnen. Die einzige marginale flächige Reduktion einer ELT-Fläche im Bereich eines wasserrechtlichen Schutzgebiets fällt sehr kleinräumig aus.</p>			
			3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind im Bereich der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete nicht zu verzeichnen.</p> <p>Es kommt im Bereich eines wasserrechtlichen Schutzgebiets zu einer Umwandlung einer RGZ in einen MLR. Beim betroffenen Schutzgebiet handelt sich um ein großflächiges Schutzgebiet mit einer Fläche von 42 ha. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind im gegenständlichen Bereich durch die Umwandlung der RGZ in einen MLR weniger stark eingeschränkt. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) ist allerdings weiterhin nicht mit Entwicklungen zu rechnen, die das wasserrechtliche Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen, zumal die Bestimmungen der Verordnung des entsprechenden Schutzgebiets weiterhin Bestand haben.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist, tragen die ELT in den Gemeinden Ennsdorf und Ernsthofen, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in der Nullvariante mitunter auch dazu bei, die beiden genannten wasserrechtlichen Schutzgebiete freizuhalten. Die Überlagerung mit den beiden Schutzgebieten ist auf regionaler Betrachtungsebene als geringfügig einzustufen.</p>						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p>	↔	2	Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, von Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. von Festlegungen neuer MLR-Flächen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheit behaftet. Die Neufestlegung bzw. die Vergrößerung von MLR dient unter anderem dem Erhalt der Regulationsfunktion des Bodens. Dadurch werden unverbaute Böden zwar grundsätzlich freigehalten und damit ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswir-	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden ELT tragen in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in sensiblen Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO₂-Senke sind bestehende ELT daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da es gegebenenfalls aber nur zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommt, ist der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Bindung von Treibhausgasen mit Unsicherheit behaftet. Zudem sind nur in einem sehr kleinräumigen Bereich der Region bestehende ELT zu finden.</p>			<p>kungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht einschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			
			3	<p>Die Auswirkungen von ersatzlosen Aufhebungen oder nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen, sowie von Umwandlungen von RGZ- in MLR-Flächen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Einerseits werden durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen etwaige Widmungsverfahren, die einen erhöhten Treibhausgasausstoß zur Folge haben können, erleichtert. Andererseits können etwaige Entwicklungen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024

5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Festlegungen im RegROP Raum Amstetten Nord und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Im Raum Amstetten Nord sind keine regionalen Grünzonen ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns (LGBL 8000/35-2), in dessen Geltungsbereich nur vier Gemeinden der Region lagen, waren RGZ in einem Ausmaß von 1.406 ha festgelegt. Die bestehenden RGZ wurden entweder in MLR umgewandelt (siehe Kapitel 2) oder sind entfallen. Die Zuordnung zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	-	-
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ	-	-
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	-	-
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	559,2 ha	Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla, St. Valentin

Quelle: Knollconsult, 2024

Die regionalen Grünzonen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns (LGBL 8000/35-2) festgelegt waren, waren im Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) bereits nicht mehr enthalten.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

<p>NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme</p> <p>Nullvariante: ↗ Verbesserung ↖ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung</p> <p>Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich</p> <p>Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung</p>

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Aufgrund der dichten Besiedelung und der verstreuten Lage der bestehenden Siedlungen, sind im Raum Amstetten Nord nur vereinzelt großflächige naturnahe Lebensräume anzutreffen, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind. Größere naturnahe Lebensräume sind bspw. in Form von Wäldern (Salaberger Wald, Stiftswald Seitenstetten) sowie im Nahbereich der Donau und der Ybbs (Uferbereiche, Auwälder) zu finden. Es gibt sowohl Lebensräume, in denen Laubbäume vorherrschend sind, so bspw. entlang der Donau, als auch solche in denen Nadelbäume dominieren, wie den Salaberger Wald (UBA, 2018).</p> <p>Abgesehen von den naturnahen Lebensräumen gibt es zudem weitläufige landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Offenlandflächen im südlichen Teil der</p>	↖	3	Es kommt im Bereich bzw. unmittelbaren Nahbereich der Donau, der Enns, der Erla und des Oberwasserkanals zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Insbesondere im Bereich der Donau, der Enns und der Erla sind naturnahe Lebensräume von diesen Reduktionen betroffen. Durch die Anpassungen wird in den entsprechenden Bereichen die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten wieder ermöglicht. Entsprechende Festlegungen können zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen und deren Vernetzung führen, weshalb negative Umweltauswirkungen denkbar sind.	--	Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Region. Diese Bereiche sind aufgrund von punktuellen (Siedlungen, Weiler) und linearen (Verkehrsinfrastrukturen) anthropogenen Barrieren kleinteiliger strukturiert.</p> <p>Die bestehenden RGZ sind in den nordwestlichen Gemeinden der Region im Bereich der Donau, der Enns, der Erla und des Oberwasserkanals (zwischen Donau und Enns) zu finden. Die großflächigsten RGZ sind im Bereich der Donau zu finden. Hier sind neben den unmittelbaren Uferbereichen auch Auwaldgebiete als RGZ festgelegt.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Siedlungsentwicklung ist in der Nullvariante vornehmlich an den Siedlungsrandern von Entwicklungsschwerpunkten (wie Amstetten, St. Valentin oder St. Peter in der Au) zu erwarten (stadtland, 2023). Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die in den nordwestlichen Gemeinden der Region bestehenden RGZ, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, zum Er-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	halt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der im überwiegenden Teil der Region weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Schutzgebiete der Region sind vorrangig im Bereich von Flüssen zu finden. Bei den beiden Naturschutzgebieten (Hochau, Insel Wörth) der Region handelt es sich um Inseln, die in der Donau und somit am nördlichen Rand der Region liegen. Im Bereich der Donau sind außerdem drei Europaschutzgebiete zu finden (FFH- und VS-Gebiet Machland Süd, FFH-Gebiet Strudengau – Nibelungengau). Ein weiteres Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse) ist im Bereich der Ybbs und deren Zuflüssen (z.B. Url, Zauchbach) festgelegt.</p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Nord keinen Nationalpark.</p> <p>Es kommt bei den bestehenden RGZ im Raum Amstetten Nord zu keiner Überschneidung mit den genannten Schutzgebieten.</p>	↔	3	Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ abseits der genannten Schutzgebiete kommt es im Raum Amstetten Nord zu keinen nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ im Bereich der genannten Schutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, das in mehreren Bereichen unmittelbar an bestehende Siedlungsgebiete grenzt. Bei etwaigen randlichen Siedlungserweiterungen kann es in diesen Bereichen ggf. zu räumlichen Konflikten kommen.</p> <p>Die bestehenden RGZ induzieren in der Nullvariante aufgrund ihrer Lage abseits der genannten Schutzgebiete keine Auswirkungen auf etwaige Entwicklungen innerhalb der genannten Schutzgebiete.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Die großflächigsten Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind am nördlichen Rand der Region im Bereich der Donau zu finden. Teilweise wären weite Teile einzelner Gemeinden von entsprechenden Hochwasserereignissen betroffen, so bspw. die Gemeinde Ardagger. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind zudem insbesondere die Ybbs und deren Zuflüsse, sowie die Erla relevant. Entlang dieser Gewässer wären bspw. die Gemeinde St. Valentin, Aschbach-Markt und St. Georgen am Ybbsfelde stark von einem Hochwasserereignis betroffen.</p> <p>Aufgrund des Umstandes, dass die bestehenden RGZ im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen ausgewiesen sind, kommt es in den nordwestlichen Gemeinden der Region vielfach zu einer Überlagerung mit Hochwasserüberflutungsflächen. Das gilt insbesondere für die RGZ entlang der Donau und der Erla.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere</p>	↔	3	<p>Die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ im Bereich der Donau und der Erla liegen großflächig im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Dadurch entfällt in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen. Die Einschränkungen des NÖ ROG 2014 bezüglich einer etwaigen Siedlungsentwicklung auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, haben allerdings weiterhin Bestand. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten.</p> <p>Teilweise sind Flächen von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ betroffen, die zwar im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen liegen, die allerdings bereits bebaut sind, so bspw. in den Gemeinden St. Pantaleon-Erla, St. Valentin oder Ernsthofen.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt der Vernetzungs-, Naherholungs- und raumgliedernden Funktion von Grünlandbereichen dar, sowohl im Bereich bestehender RGZ als auch abseits der RGZ. Umgekehrt tragen die bestehenden RGZ dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist nur ein kleiner Teil der Hochwasserüberflutungsflächen der Region von dieser Wirkung der bestehenden RGZ betroffen.</p>						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Nord gibt es keinen Naturpark. Naherholungsräume, die potenziell von regionaler Bedeutung sind, gibt es in der Region bspw. in Form von Wäldern und Auegebieten. Ansonsten sind in der Region Naherholungsräume von lokaler Bedeutung anzutreffen, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe.</p>	↔	3	Es kommt im Bereich der Donau, der Enns, der Erla und des Oberwasserkanals zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Von den Reduktionen sind sowohl die Fließgewässer selbst als auch Flächen im unmittelbaren Nahbereich der Fließgewässer betroffen. Es handelt sich bei diesen Flächen um keine Naherholungsräume von regionaler Bedeutung. Die großen Auwaldgebiete entlang der	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die bestehenden RGZ sind in den nordwestlichen Gemeinden der Region entlang der Ufer der dortigen Flüsse, sowie in den Auwaldgebieten entlang der Donau und damit im Bereich von Naherholungsräumen, die potenziell von regionaler Bedeutung sind, ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden RGZ in den nordwestlichen Gemeinden der Region erfüllen selbst eine Naherholungsfunktion. Durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, tragen die RGZ zur Freihaltung dieser Naherholungsräume und zum Erhalt der Erholungswirkung bei. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist nur ein kleiner Teil der Naherholungsräume der Region von dieser Wirkung der bestehenden RGZ betroffen.</p>			<p>Donau sind nicht von den Reduktionen betroffen. Aufgrund dieser Umstände ist von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ keine Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen zu erwarten.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen ist im Raum Amstetten Nord insbesondere entlang der A1 Westautobahn, die in Ost-West-Richtung durch die gesamte Region verläuft, gegeben. Die entsprechenden Lärmzonen erstrecken sich in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) beidseitig teilweise jeweils über Entfernungen von über 1 km. Ähnliches gilt für die teilweise parallel zur A1 verlaufende Westbahnstrecke. Weitere relevante Lärmquellen sind die Landesstraßen B1, B42 und B121. Es gibt einige Gemeinden, durch die mehrere der genannten Lärmquellen verlaufen, weshalb hier großflächig eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen zu verzeichnen ist, so bspw. in den Gemeinden Amstetten, St. Georgen am Ybbsfelde und Blindenmarkt.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀)</p>	↔	3	<p>Die Auswirkungen von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden RGZ auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Das ist unter anderem auf den Umstand zurückzuführen, dass es sich bei den betroffenen Flächen nicht ausschließlich um Grünlandbereiche handelt, sondern vereinzelt bspw. auch um bereits bebaute Flächen.</p> <p>Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p>Die in den nordwestlichen Gemeinden der Region bestehenden RGZ liegen teilweise in den Lärmbereichen der Autobahn A1 und der Westbahnstrecke.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter darauf zurückzuführen, dass Lärmzonen in Bereichen zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden Amstetten, Haag oder St. Valentin (stadtland, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten. Ob von den bestehenden RGZ eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen. Allerdings tragen die in den nordwestlichen Gemeinden der Region bestehenden RGZ in der Nullvariante, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, in den entsprechenden Bereichen im Nahbereich der Autobahn A1 und der Westbahnstrecke dazu bei, dass lärmsensible Widmungen (wie Baulandwidmungen) nicht in diesen Bereichen umgesetzt werden, wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden RGZ ist. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist nur ein kleiner Teil der Bereiche, die eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufweisen, von dieser Wirkung der bestehenden RGZ betroffen.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<u>Ist-Situation:</u> Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km ² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km ² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläu-	↔	3	Durch nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ entfallen in den entsprechenden Bereichen die in RGZ geltenden Einschränkungen im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten. Das kann in den entsprechenden Bereichen zu Nutzungen führen, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge zu einer Bodenversiegelung führen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative	--	Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>figer Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum Amstetten Nord beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 11,1 %. Versiegelt sind 5,0 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Region liegt bei beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheit behaftet, da diese mitunter</p>			<p>Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar. Vereinzelt handelt es sich bei den betroffenen Flächen nicht um Grünlandbereiche, sondern um bereits in Anspruch genommene oder versiegelte Flächen.</p>		<p>Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.</p>	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die bestehenden RGZ liegen in den nordwestlichen Gemeinden der Region mitunter auch im Bereich von bzw. angrenzend an größere Siedlungen. In den betroffenen Gemeinden ist in der näheren Zukunft aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (stadtland, 2023). Durch die Bestimmung, dass in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, tragen die RGZ zur Freihaltung von unverbauten Böden bei und entfalten eine positive Wirkung auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, und in geringerem Maße auch auf die Bodenversiegelung. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist nur ein sehr kleiner Teilbereich der Region von dieser Wirkung der bestehenden RGZ betroffen.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte der Region liegt mit 126 EW/km² deutlich über dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Eine entlang der Westbahnstrecke gedachte Achse bildet den bedeutendsten Bevölkerungsschwerpunkt</p>	↔	3	<p>Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ sind die nicht-marginalen flächigen Reduktionen bestehender RGZ im Raum Amstetten Nord unter anderem auch unmittelbar angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden. Die Reduktionen ermöglichen in den entspre-</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>der Region. Von Ost nach West verläuft diese Achse mitunter durch Blindenmarkt, Amstetten, Aschbach-Markt, St. Peter in der Au, Haag, St. Valentin und Ennsdorf. Kleinere Bevölkerungsschwerpunkte sind entlang der Ybbs (Amstetten bis Waidhofen an der Ybbs) sowie am westlichen Rand der Region in der Nähe zum oberösterreichischen Steyr zu finden.</p> <p>Neben den größeren Siedlungen, die mitunter auch einen kleinstädtischen Charakter aufweisen, ist die Region allen voran von historisch gewachsenen, lockeren (Streu-)Siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern geprägt. Das Bevölkerungswachstum der jüngeren Vergangenheit hat einerseits Siedlungserweiterungen an den Ortsrändern der größeren Siedlungen gebracht. Andererseits sind allerdings auch Siedlungen in Streulagen entstanden bzw. angewachsen.</p> <p>Die bestehenden RGZ liegen in den nordwestlichen Gemeinden der Region mitunter auch im Bereich von bzw. angrenzend an größere Siedlungen, so bspw. in den Gemeinden St. Valentin, Ennsdorf oder St. Pantaleon-Erla.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich</p>			<p>chenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen widerspricht nicht grundsätzlich einer kompakten Siedlungsstruktur. Etwaige neue Streusiedlungen oder Siedlungssplitter werden von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ nicht beeinflusst. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur zu erwarten.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>an den Siedlungsrändern von Entwicklungsschwerpunkten (wie Amstetten, St. Valentin oder St. Peter in der Au) stattfindet (stadtland, 2023). Eine künftige Siedlungsentwicklung im Bereich von bestehenden Streusiedlungen ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten grundsätzlich allerdings ebenso nicht auszuschließen. Die in der Nullvariante zu erwartende Entwicklung steht somit zumindest teilweise im Widerspruch zu einer kompakten Siedlungsstruktur.</p> <p>Die bestehenden RGZ bewirken in der Nullvariante, dass in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden. Sie schränken Siedlungserweiterungen in den genannten Gemeinden im Bereich der Enns, der Erla, sowie in den Auwaldgebieten der Donau dadurch stark ein. Ein unmittelbarer Beitrag der bestehenden RGZ zur Kompaktheit von Siedlungsstrukturen lässt sich aufgrund der Lage der RGZ und der auf die Region gesehen kleinräumigen Wirkung der RGZ allerdings nicht ableiten.</p>						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind im Raum Amstetten Nord großflächig vorzufinden, insbesondere in den zentralen bzw. westlichen Bereichen der Region. Über einen hohen Anteil an hochwertigen Böden</p>	↔	3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ sind sehr kleinräumig im Bereich von hochwertigen Böden zu verzeichnen, so bspw. in den Gemeinden St. Pantaleon-Erla und St. Valentin. Aufgrund der geringfügigen Betrof-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>verfügen bspw. die Gemeinden Wolfsbach, Aschbach-Markt oder Weistrach. An den Rändern der Region, bspw. im Nahbereich der Donau oder in den hügeligeren Bereichen am südöstlichen Rand der Region, sind kaum hochwertige Böden anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Ennsdorf, Sonntagberg oder Allhartsberg.</p> <p>Es kommt im Bereich der Erla und der Auwaldgebiete der Donau in den nordwestlichen Gemeinden der Region sehr kleinräumig zu Überschneidungen von bestehenden RGZ und hochwertigen Böden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die bestehenden RGZ tragen, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, sehr kleinräumig zur Freihaltung von hochwertigen Böden bei. Aufgrund der kleinräumigen Wirkung der RGZ, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene negativ zu bewerten.</p>			<p>fenheit der hochwertigen Böden, sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Nord sind zwei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet Strudengau und Umgebung liegt am nordöstlichen Rand der Region. Zu diesem Landschaftsschutzgebiet gehören neben der Gemeinde Neustadtl an der Donau weitere Gemeinden des Bezirks Melk, die außerhalb der Region liegen. Das zweite Landschaftsschutzgebiet der Region (Ybbsfeld-Forstheide) erstreckt sich entlang der Ybbs über sechs Gemeinden (Allhartsberg, Amstetten, Euratsfeld, Kematen an der Ybbs, St. Georgen am Ybbsfelde, Winklarn).</p> <p>Es kommt im Raum Amstetten Nord zu keinen Überschneidungen von bestehenden RGZ und Landschaftsschutzgebieten.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten</p>	↔	3	Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ abseits der Landschaftsschutzgebiete kommt es aufgrund von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinde Neustadt an der Donau, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Strudengau und Umgebung liegt.</p> <p>Die bestehenden RGZ induzieren in der Nullvariante aufgrund ihrer Lage abseits der genannten Landschaftsschutzgebiete keine Auswirkungen auf etwaige Entwicklungen innerhalb der genannten Landschaftsschutzgebiete.</p>						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Nord 15 Naturdenkmale, die mehrheitlich im nördlichen Teil der Region in der Nähe der Donau zu finden sind. Es handelt sich bei den Naturdenkmälern vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es Felsgebilde und Quellen, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Burgställe oder Hausberganlagen) sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhal-</p>	↔	3	Nicht-marginale flächige Reduktionen bestehender RGZ sind im Bereich der Naturdenkmale und Kulturgüter der Region nicht zu verzeichnen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Wallsee oder das Schloss Seisenegg.</p> <p>Im Raum Amstetten Nord gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p>Nur ein Naturdenkmal liegt innerhalb einer bestehender RGZ. Es handelt sich dabei um eine Baumgruppe in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla. Kulturgüter (wie Burgruinen oder Schlösser) sind im Bereich der bestehenden RGZ nicht zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist insbesondere dort denkbar, wo Kulturgüter in Nahbereichen von Siedlungen zu finden sind, die künftig potenziell eine Siedlungsentwicklung er-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>fahren, so bspw. in den Gemeinden Blindenmarkt oder St. Peter in der Au (stadtländ, 2023). Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.</p> <p>Die bestehenden RGZ induzieren in der Nullvariante aufgrund ihrer Lage abseits der meisten Naturdenkmale und Kulturgüter keine Auswirkungen auf etwaige Entwicklungen im Bereich der Naturdenkmale und Kulturgüter. Die Lage eines Naturdenkmals innerhalb eines bestehenden RGZ ist auf einer regionalen Betrachtungsebene nicht relevant.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Nord gibt es 284 wasserrechtliche Schutzgebiete und ein wasserrechtliches Schongebiet. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen. Größere Schutzgebiete sind bspw. in den Gemeinden Amstetten, Wolfsbach oder St. Pantaleon-Erla zu finden. Die Schutzgebiete dienen sowohl dem Schutz von Quellen als auch von Brunnen. Das einzige Schongebiet der Region ist großflächig zwischen den Gemeinden Amstetten und Winklarn ausgewiesen.</p> <p>Es kommt im Raum Amstetten Nord bei drei wasserrechtlichen Schutzgebieten</p>	↔	3	<p>Es kommt im Raum Amstetten Nord an zwei Standorten zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen bestehender RGZ im Bereich eines wasserrechtlichen Schutzgebiets. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit der wasserrechtlichen Schutzgebiete, sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Zudem haben die Bestimmungen der Verordnungen des jeweiligen wasserrechtlichen Schutzgebietes weiterhin Bestand. Widmungsänderungen sind in den entsprechenden Bereichen daher gegebenenfalls weiterhin stark eingeschränkt.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>zumindest zu einer teilweisen Überlagerung mit bestehenden RGZ. Die Überlagerungen sind in den Gemeinden St. Pantaleon-Erla und St. Valentin zu verzeichnen. Eine dieser Überlagerungen betrifft einen großflächigen Bereich in den Auwaldgebieten der Donau.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind, der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden RGZ im Raum Amstetten Nord tragen, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, in der Nullvariante bei den drei genannten wasserrechtlichen Schutzgebieten zu deren Freihaltung bei. Das ist im Hinblick auf wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete positiv zu bewerten, wenngleich nur eine geringfügige Anzahl dieser Schutzgebiete von dieser positiven Wirkung betroffen ist.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele</p>	↙	3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten entfällt. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch positive Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So können etwaige Entwicklungen in den betroffenen Bereichen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>(siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden RGZ tragen in der Nullvariante, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in den entsprechenden Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO₂-Senke sind bestehende RGZ daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da allerdings nur ein sehr kleiner Teil der Region von der positiven Wirkung der RGZ betroffen ist, ist die Wirkung der RGZ auf den Treibhausgasausstoß auf einer regionalen Betrachtungsebene als geringfügig zu bewerten.</p>						

Quelle: Knollconsult, 2024

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Raum Amstetten Nord und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Im Raum Amstetten Nord sind agrarische Schwerpunkträume mit einer Gesamtfläche von 20.233 ha ausgewiesen. Da agrarische Schwerpunkträume im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns (LGBl. 8000/35-2) nicht enthalten waren, handelt es sich bei allen ASR-Flächen um Neufestlegungen (siehe Tabelle 10). Es kommt zu keiner Umwandlung eines bestehenden ELT aus dem RegROP Untere Enns in einen ASR im vorliegenden RegROP Raum Amstetten Nord. ASR

sind großflächig, insbesondere im westlichen Teil der Region zwischen der A1, der Ybbs und der Gemeinde Behamberg sowie im östlichen Teil der Region im Bereich nördlich der Westbahntrasse zu finden.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche	20.233,3 ha	Allhartsberg, Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberach, Blindenmarkt, Ernsthofen, Ertl, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Seitenstetten, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Peter in der Au, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Zeillern
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	-	-
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region)	-	-
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Das Gesamtbild der agrarischen Schwerpunkträume hat sich im Vergleich zum ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) nicht wesentlich verändert. Bei den im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) eingebrachten Änderungsanliegen ging es vorrangig um geringfügige Anpassungen. In Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden bzw. im Rahmen der fachlichen Bearbeitung wurden seitens des Planungsteams die Flächen der ASR geglättet und parzellenscharf abgegrenzt. Zudem wurden Lücken, die im ursprünglichen Fachvorschlag noch enthalten waren, geschlossen und zahlreiche Feinabgrenzungen durchgeführt.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u> Aufgrund der dichten Besiedelung und der verstreuten Lage der bestehenden Siedlungen, sind im Raum Amstetten Nord nur vereinzelt großflächige naturnahe Lebensräume anzutreffen, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind. Größere naturnahe Lebensräume sind bspw. in Form von Wäldern (Salaberger Wald, Stiftswald Seitenstetten) sowie im Nahbereich der Donau und der Ybbs (Uferbereiche, Auwälder) zu finden. Es gibt sowohl Lebensräume, in denen Laubbäume vorherrschend sind, so bspw. entlang der Donau, als auch solche in denen Nadelbäume dominieren, wie den Salaberger Wald (UBA, 2018).</p> <p>Abgesehen von den naturnahen Lebensräumen gibt es zudem weitläufige landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Offenlandflächen im südlichen Teil der</p>	↖	2	Die neu festgelegten ASR im Raum Amstetten Nord sind vorwiegend im Bereich von bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu finden. Die ASR grenzen in einigen Bereichen unmittelbar an naturnahe Lebensräume wie Wälder (Salaberger Wald, Stiftswald Seitenstetten). Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt von bisher unzerschnittenen Lebensräumen positiv zu bewerten, wengleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Region. Diese Bereiche sind aufgrund von punktuellen (Siedlungen, Weiler) und linearen (Verkehrsinfrastrukturen) anthropogenen Barrieren kleinteiliger strukturiert.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Siedlungsentwicklung ist in der Nullvariante vornehmlich an den Siedlungsändern von Entwicklungsschwerpunkten (wie Amstetten, St. Valentin oder St. Peter in der Au) zu erwarten (stadtland, 2023). Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p>						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Schutzgebiete der Region sind vorrangig im Bereich von Flüssen zu finden. Bei den beiden Naturschutzgebieten (Hochau, Insel Wörth) der Region handelt es sich um Inseln, die in der Donau und somit am nördlichen Rand der Region liegen. Im Bereich der Donau sind außerdem drei Europaschutzgebiete zu finden (FFH- und VS-Gebiet Machland Süd, FFH-Gebiet Strudengau – Nibelungengau). Ein weiteres Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse) ist im Bereich der</p>	↔	2	Im Raum Amstetten Nord kommt es im Bereich des FFH-Gebiets Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse kleinräumig zu Überlagerungen mit neu festgelegten ASR. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der genannten Schutzgebiete positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Ybbs und deren Zuflüssen (z.B. Url, Zauchbach) festgelegt.</p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Nord keinen Nationalpark.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, das in mehreren Bereichen unmittelbar an bestehende Siedlungsgebiete grenzt. Bei etwaigen randlichen Siedlungserweiterungen kann es in diesen Bereichen ggf. zu räumlichen Konflikten kommen.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die großflächigsten Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind am nördlichen Rand der Region im Bereich der Donau zu finden. Teilweise wären weite Teile einzelner Gemeinden von entsprechenden Hochwasserereignissen betroffen, so bspw. die Gemeinde Ardagger. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind zudem insbesondere die Ybbs und deren Zuflüsse, sowie die Erla relevant. Entlang dieser Gewässer wären bspw. die Gemeinde St. Valentin, Aschbach-Markt und St. Georgen am Ybbsfelde stark von einem Hochwasserereignis betroffen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p>	↔	2	Es kommt im Raum Amstetten Nord im Bereich einiger Fließgewässer zu kleinräumigen Überlagerungen von neu festgelegten ASR und Hochwasserüberflutungsflächen, so bspw. im Bereich der Ybbs, der Url, der Erla oder des Seiseneggerbaches. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Amstetten Nord gibt es keinen Naturpark. Naherholungsräume, die potenziell von regionaler Bedeutung sind, gibt es in der Region bspw. in Form von Wäldern und Auegebieten. Ansonsten sind in der Region Naherholungsräume von lokaler Bedeutung anzutreffen, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p>	↔	2	Die neu festgelegten ASR im Raum Amstetten Nord liegen abseits der regional bedeutenden Naherholungsräume. Die neu festgelegten ASR liegen allenfalls im Bereich von lokal bedeutenden Naherholungsräumen bzw. am Rand von regional bedeutenden Naherholungsräumen. Aufgrund der Lage abseits der genannten Naherholungsräume induzieren die neu festgelegten ASR keine Wirkung auf die Erholungswirkung dieser Naherholungsräume.	0	Nicht erforderlich	0
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen ist im Raum Amstetten Nord insbesondere entlang der A1 Westautobahn, die in Ost-West-Richtung durch die gesamte Region verläuft, gegeben. Die entsprechenden Lärmzonen erstrecken sich in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) beidseitig</p>	↔	2	Die Auswirkungen der Festlegung neuer ASR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>teilweise jeweils über Entfernungen von über 1 km. Ähnliches gilt für die teilweise parallel zur A1 verlaufende Westbahnstrecke. Weitere relevante Lärmquellen sind die Landesstraßen B1, B42 und B121. Es gibt einige Gemeinden, durch die mehrere der genannten Lärmquellen verlaufen, weshalb hier großflächig eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen zu verzeichnen ist, so bspw. in den Gemeinden Amstetten, St. Georgen am Ybbsfelde und Blindenmarkt.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick</p>			<p>Die neu festgelegten ASR sind auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu finden, so insbesondere im Bereich der Westautobahn (A1) und der Westbahnstrecke. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter darauf zurückzuführen, dass Lärmzonen in Bereichen zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden Amstetten, Haag oder St. Valentin (stadtland, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p>	↔	2	Die Festlegung neuer ASR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Raum Amstetten Nord beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 11,1 %. Versiegelt sind 5,0 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Region liegt bei beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheit behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Aufgrund des prognostizierten moderaten Bevölkerungswachstums ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass es im Raum Amstetten Nord künftig auch zu einer Siedlungsentwicklung kommt (stadtland, 2023). Damit geht in der Regel einher, dass weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden. Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, negativ zu bewerten.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Die Bevölkerungsdichte der Region liegt mit 126 EW/km ² deutlich über dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km ² . Eine entlang der Westbahnstrecke gedachte Achse bildet den bedeutendsten Bevölkerungsschwerpunkt der Region. Von Ost nach West verläuft diese Achse mitunter durch Blindenmarkt, Amstetten, Aschbach-Markt, St. Peter in der Au, Haag, St. Valentin und Ennsdorf. Kleinere Bevölkerungsschwerpunkte sind entlang der Ybbs (Amstetten bis Waidhofen an der Ybbs) sowie am westlichen Rand der Region in der Nähe zum oberösterreichischen Steyr zu finden.	↔	2	Die im Raum Amstetten Nord neu festgelegten ASR sind im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen ausgewiesen. Die ASR grenzen dadurch unter anderem auch an bestehende Siedlungsgebiete. In der Region ist das bspw. im Bereich der Siedlungsgebiete von Seitentetten, Aschbach-Markt und Viehdorf zutreffend. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, dazu bei Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Neben den größeren Siedlungen, die mitunter auch einen kleinstädtischen Charakter aufweisen, ist die Region allen voran von historisch gewachsenen, lockeren (Streu-)Siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern geprägt. Das Bevölkerungswachstum der jüngeren Vergangenheit hat einerseits Siedlungserweiterungen an den Ortsrändern der größeren Siedlungen gebracht. Andererseits sind allerdings auch Siedlungen in Streulagen entstanden bzw. angewachsen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern von Entwicklungsschwerpunkten (wie Amstetten, St. Valentin oder St. Peter in der Au) stattfindet (stadtland, 2023). Eine künftige Siedlungsentwicklung im Bereich von bestehenden Streusiedlungen ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten grundsätzlich allerdings ebenso nicht auszuschließen. Die in der Nullvariante zu erwartende Entwicklung steht somit zumindest teilweise im Widerspruch zu einer kompakten Siedlungsstruktur.</p>						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind im Raum Amstetten Nord großflächig vorzufinden,</p>	↔	2	Die im Raum Amstetten Nord neu festgelegten ASR sind vorrangig im Bereich von hochwertigen Böden zu finden. Aufgrund der Festlegung als ASR gelten in den entsprechenden Bereichen Bestimmungen, die die Flächen vor	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>insbesondere in den zentralen bzw. westlichen Bereichen der Region. Über einen hohen Anteil an hochwertigen Böden verfügen bspw. die Gemeinden Wolfsbach, Aschbach-Markt oder Weistrach. An den Rändern der Region, bspw. im Nahbereich der Donau oder in den hügeligeren Bereichen am südöstlichen Rand der Region, sind kaum hochwertige Böden anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Ennsdorf, Sonntagberg oder Allhartsberg.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>			landwirtschaftsfremden Nutzungen schützen. Die ASR tragen in den entsprechenden Bereichen somit zur Freihaltung und zum Erhalt von hochwertigen Böden bei.			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Amstetten Nord sind zwei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet Strudengau und Umgebung liegt am nordöstlichen Rand der Region. Zu diesem Landschaftsschutzgebiet gehören neben der Gemeinde Neustadt an der Donau weitere Gemeinden des Bezirks Melk, die außerhalb der Region liegen. Das zweite Landschaftsschutzgebiet der Region (Ybbsfeld-Forstheide) erstreckt sich entlang</p>	↔	2	Es kommt im Raum Amstetten Nord insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzgebiets Strudengau und Umgebung zur Überlagerung mit neu festgelegten ASR. Die Überlagerung von neu festgelegten ASR mit dem Landschaftsschutzgebiet Ybbsfeld-Forstheide fällt sehr kleinräumig aus. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>der Ybbs über sechs Gemeinden (Allhartsberg, Amstetten, Euratsfeld, Kematen an der Ybbs, St. Georgen am Ybbsfelde, Winklarn).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinde Neustadt an der Donau, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Strudengau und Umgebung liegt.</p>			<p>eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der Landschaftsschutzgebiete positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den Landschaftsschutzgebieten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin anzuwenden.</p>			
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Nord 15 Naturdenkmale, die mehrheitlich im nördli-</p>	↔	2	Die Naturdenkmale im Raum Amstetten Nord sind nicht von der Festlegung von ASR betroffen. Die neu festgelegten ASR entfalten daher keine Auswirkungen auf Naturdenkmale.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>chen Teil der Region in der Nähe der Donau zu finden sind. Es handelt sich bei den Naturdenkmälern vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es Felsgebilde und Quellen, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Burgställe oder Hausberganlagen) sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Wallsee oder das Schloss Seisenegg.</p> <p>Im Raum Amstetten Nord gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist insbesondere dort</p>			<p>Aufgrund der Datenlage ist nicht festzustellen, ob es neu festgelegte ASR gibt, die Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter haben können. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Widmungsänderung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	denkbar, wo Kulturgüter in Nahbereichen von Siedlungen zu finden sind, die künftig potenziell eine Siedlungsentwicklung erfahren, so bspw. in den Gemeinden Blindenmarkt oder St. Peter in der Au. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Nord gibt es 284 wasserrechtliche Schutzgebiete und ein wasserrechtliches Schongebiet. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen. Größere Schutzgebiete sind bspw. in den Gemeinden Amstetten, Wolfsbach oder St. Pantaleon-Erla zu finden. Die Schutzgebiete dienen sowohl dem Schutz von Quellen als auch von Brunnen. Das einzige Schongebiet der Region ist großflächig zwischen den Gemeinden Amstetten und Winklarn ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhän-</p>	↔	2	<p>52 der wasserrechtlichen Schutzgebiete der Region liegen zumindest teilweise innerhalb der neu festgelegten ASR. Das einzige Schongebiet der Region ist nicht von der Festlegung von ASR betroffen. Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutzgebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, mitunter auch dazu bei, dass wasserrechtliche Schutzgebiete freigehalten werden.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schongebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin Bestand.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	gig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind, der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p>	↙	2	Die Festlegung neuer ASR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, trägt mitunter auch dazu bei, dass unverbaute Böden freigehalten werden. Die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke wird dadurch erhalten. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p>			<p>werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht einschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			

Quelle: Knollconsult, 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Nord entfalten im Hinblick auf die behandelten Prüfkriterien vorwiegend positive Auswirkungen. Das ist insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass sich die Festlegungen des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Untere Enns (LGBl. 8000/35-2) auf vier Gemeinden beschränkt haben und das Regionale Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord nunmehr 31 Gemeinden betrifft. Etwas Anpassungen der Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Untere Enns (LGBl. 8000/35-2) fallen dadurch im Vergleich zu den Neufestlegungen in der Regel kleinräumig aus.

Bei den folgenden Prüfkriterien sind gesamtheitlich betrachtet vorrangig positive Auswirkungen zu erwarten: Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume; Nähe zu Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Europaschutzgebieten; Nähe zu 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen; Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen (insb. Naturparks); kompakte Siedlungsstrukturen; hochwertige Böden; Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet); sowie Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten. Die positive Einschätzung ist in erster Linie auf die umfassenden flächigen Neufestlegungen (MLR, ASR) zurückzuführen. Da in großen Teilen der Region keine Siedlungsgrenzen ausgewiesen sind, tragen die neu festgelegten Siedlungsgrenzen im geringeren Ausmaß zur insgesamt positiven Einschätzung der Umweltauswirkungen bei. Die Anpassungen der regionalen Grünzonen, die nicht Bestandteil des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Nord sind, äußern sich im Hinblick auf die genannten Prüfkriterien vorwiegend neutral, sowie vereinzelt nicht erheblich negativ. In vielen Fällen liegen die Anpassungen der regionalen Grünzonen abseits der für die entsprechenden Prüfkriterien relevanten Bereiche. Im Fall der Umwandlungen in MLR werden die Auswirkungen durch die weiterhin bestehenden Einschränkungen abgeschwächt, wenngleich die Einschränkungen in MLR weniger streng ausfallen als in RGZ. Die neutralen bzw. nicht erheblich negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit den regionalen Grünzonen werden durch die umfassenden Neufestlegungen aufgewogen.

Eine vorwiegend neutrale Bewertung ist bei den folgenden Prüfkriterien zu verzeichnen: Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung; sowie Naturdenkmale und Kulturgüter. Bei den Naturdenkmälern und Kulturgütern ist die neutrale Bewertung auf die Lage der Festlegungen und Anpassungen abseits der bestehenden Naturdenkmale und Kulturgüter zurückzuführen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu verzeichnen, die sich weitestgehend ausgleichen.

Die Auswirkungen einiger Anpassungen, wie jene der nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ, wurden im Hinblick auf einzelne Prüfkriterien zwar negativ bewertet. Im Gesamtkontext der Region wurden allerdings keine Prüfkriterien identifiziert, die von den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Nord vorrangig negativ beeinflusst werden. Das ist allen voran auf den Umstand zurückzuführen, dass sich die Reduktionen auf den Geltungsbereich des bestehenden RegROP Untere Enns und somit auf einige wenige Gemeinden im nordwestlichen Teil der Region beschränken.

Bei einigen Prüfkriterien ergibt die Bewertung der Umweltauswirkungen, dass eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Die Veränderung des Ausstoßes und der Betroffenheit von Lärm- und Schadstoffemissionen und die Auswirkungen auf den Treibhausgasausstoß sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind abhängig von unterschiedlichen Parametern sowohl positive als auch negative Auswirkungen aufgrund der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes denkbar, weshalb bei diesen Prüfkriterien insgesamt keine Bewertung möglich ist.

Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Es kommt im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes zwar zu Anpassungen, die im Hinblick auf die Klimawandelanpassung negativ zu bewerten sind, wie flächige Reduktionen von RGZ oder MLR. Quantitativ überwiegen allerdings jene Anpassungen deutlich, die sich aufgrund ihres Beitrages zur Freihaltung von unverbauten Flächen positiv auf die Klimawandelanpassung auswirken. Dazu gehören die neu festgelegten Siedlungsgrenzen, sowie die umfassenden Neufestlegungen von MLR und ASR.

Zur Minderung oder Vermeidung der negativen Auswirkungen werden vorrangig Maßnahmen, die auf die örtliche Planungsebene verweisen, formuliert. Die empfohlenen Maßnahmen fordern bspw. ein, dass im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen ist, dass die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien eingehalten werden oder dass in Schutzgebieten auf die jeweiligen Schutzgüter (gemäß NÖ NSchG 2000) Bedacht zu nehmen ist.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereintragen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2024

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.

Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen in die Beurteilung miteinbezogen.

Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete / Natura2000-Gebiete:

- ▶ Strudengau - Nibelungengau (AT1217A00; FFH-Gebiet)
- ▶ Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000; FFH-Gebiet)
- ▶ Machland Süd (AT1218000; FFH-Gebiet)
- ▶ Machland Süd (AT1218V00; Vogelschutzgebiet)

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Da von den Festlegungen des RegROP Raum Amstetten Nord allenfalls positive Auswirkungen auf die bestehenden Europaschutzgebiete zu erwarten sind, wurden keine Maßnahmen formuliert. Relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die positiven Auswirkungen auf den Gebietsschutz ergeben sich insbesondere aufgrund der umfangreichen Neuausweisung von MLR im Bereich der vier Europaschutzgebiete. Beim den Europaschutzgebieten Machland Süd (FFH und VS) kommt es bspw. beinahe ganzflächig zur Überlagerung mit MLR.

Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes⁷ in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenzen und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

⁷ Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile ⁸
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50% der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
VS	Vogelschutz

⁸ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

flaechenversiegelung.at (o.D.). Informationsportal zur Flächenversiegelung in Österreich. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.flaechenversiegelung.at/>

stadtland GmbH (2023). Methodenbericht zur Regionalen Leitplanung – Endbericht (Berichtsteil B). Region Amstetten. Stand: 21.02.2023

Umweltbundesamt (2018). EUNIS Biotoptypen Österreichs 2018. Abgerufen am 07.11.2023 unter <https://www.data.gv.at/katalog/de/dataset/karte-der-eunis-biotoptypen-osterreichs-2018>

Umweltbundesamt (2021). Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2019. Regionalisierung der nationalen Emissionsdaten auf Grundlage von EU-Berichtspflichten (Datenstand 2021). Wien: Umweltbundesamt.

Umweltbundesamt (o.D.). Flächeninanspruchnahme. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	25
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	48
Tabelle 9:	Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	70
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	94
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	114

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

Anhang 1

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

Anhang 2

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Tulln (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum St. Pölten (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Nordraum Wien (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

